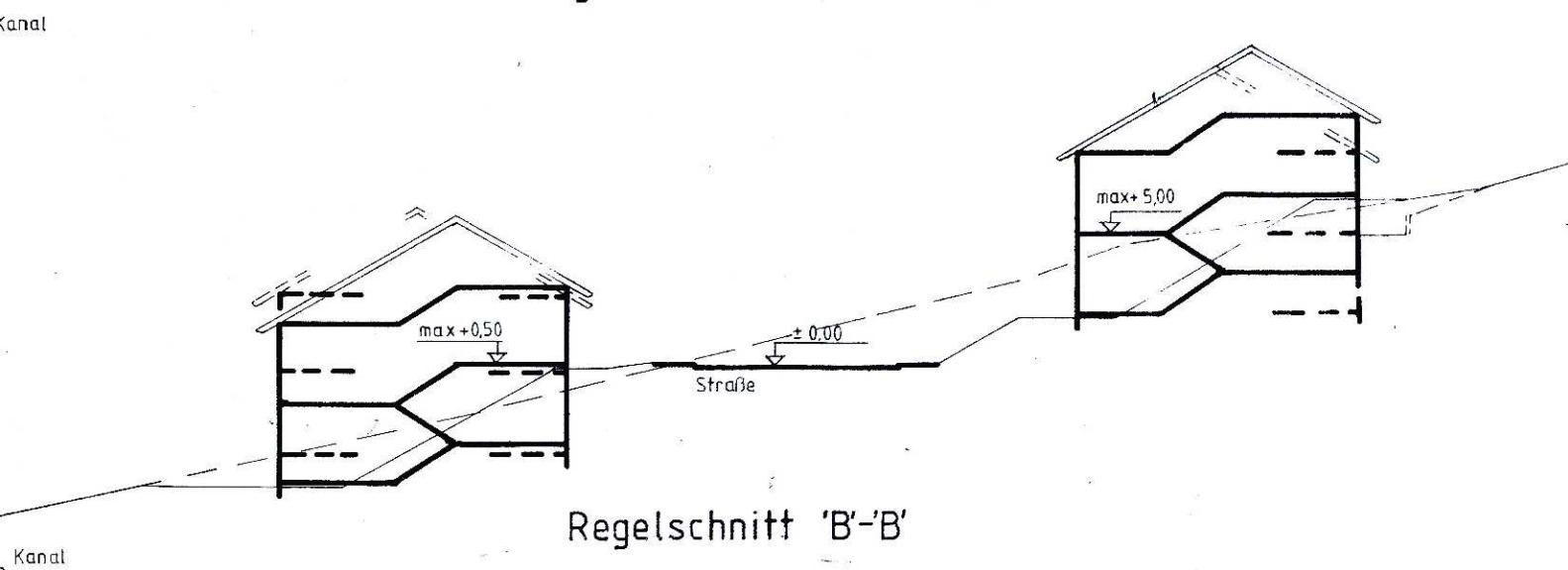
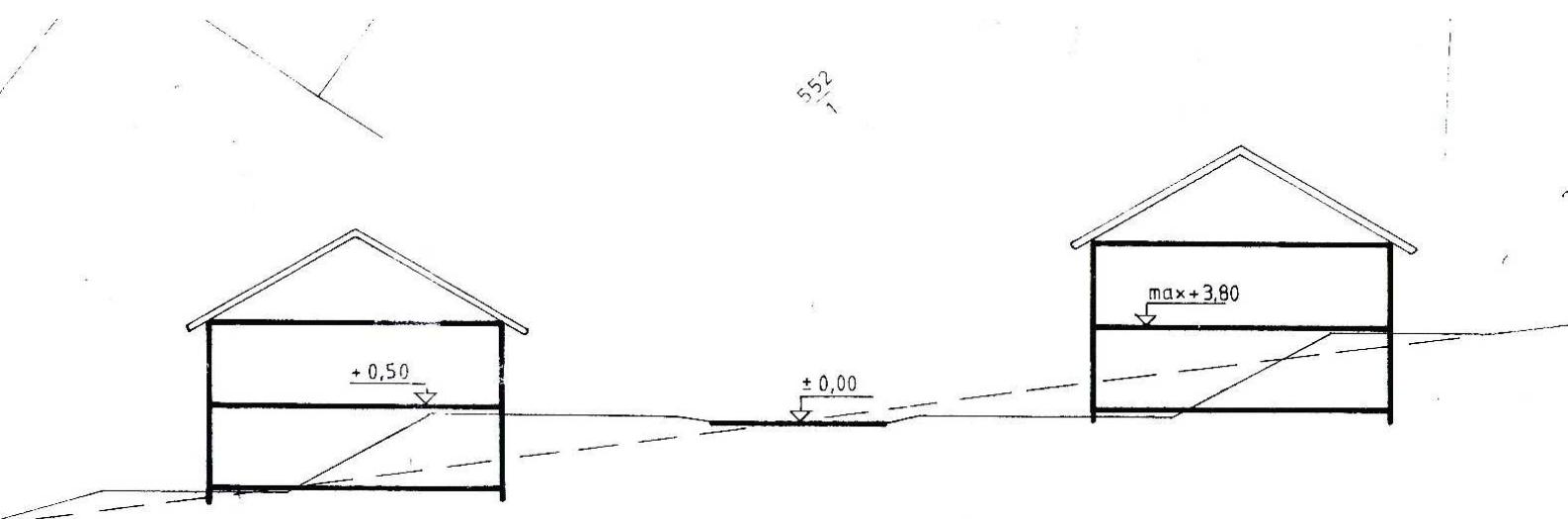


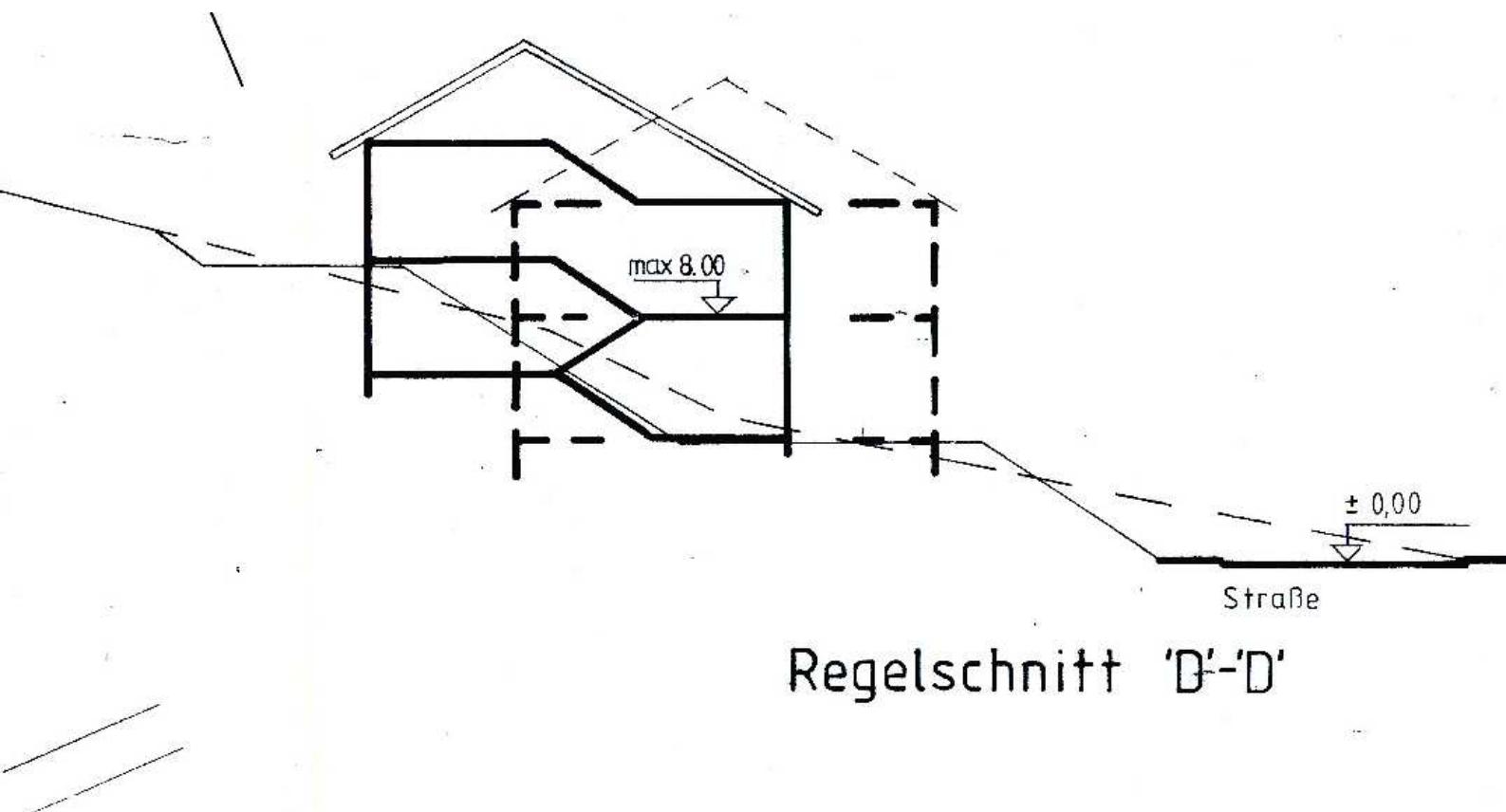
Regelschnitt 'A'-A'

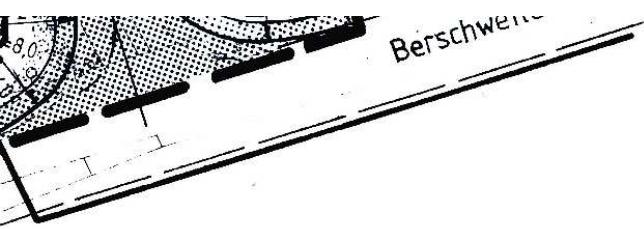


Regelschnitt 'B'-B'



Regelschnitt 'C'-C'

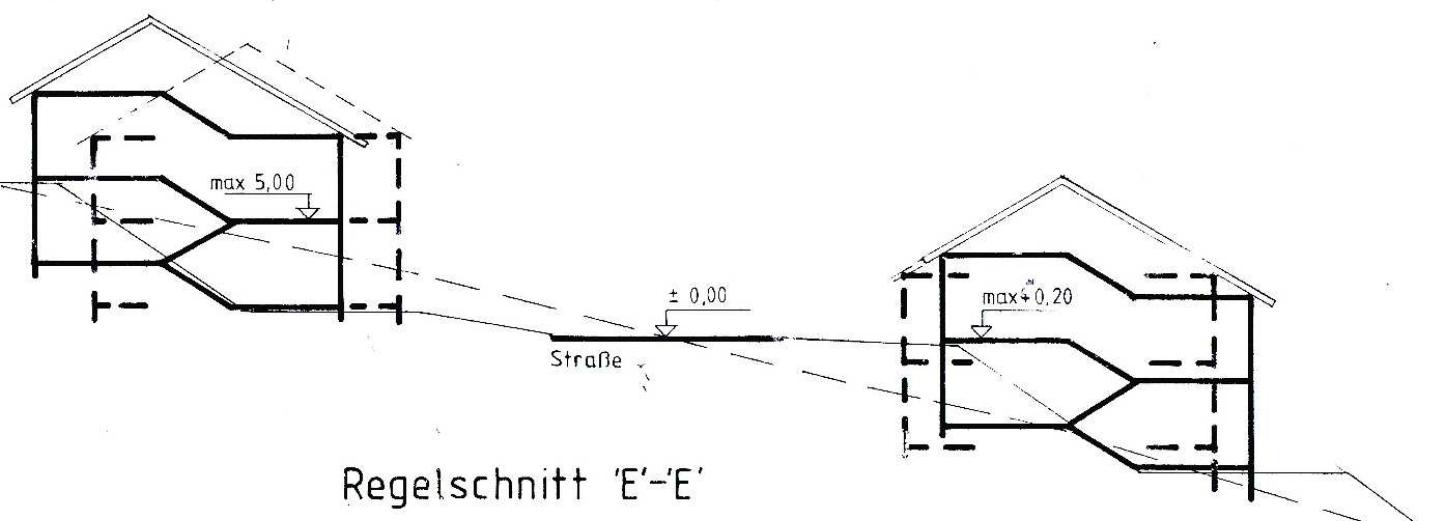




## Regelschnitte M 1:200

### Vermerk zu den Regelschnitten

Die Angaben über das Höhenmaß in den Regelschnitten sind nach Vorlage des Straßenprojektes zu überprüfen.  
Eventuell notwendige Änderungen können mit Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.  
Im steilen Bereich sind versetzte Geschosse zu empfehlen.



Regelschnitt 'E'-E'

**BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)**  
**"GEIERSCHELL"**  
**Gemeinde MARPINGEN ORTSTEIL MARPINGEN**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3c Bundesbaugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 6. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsgesetze vom 3. 12. 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahrens- und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 20. 7. 1979 (BGBl. I S. 946, ber. S. 961), wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 20.9.1982 ... beschlossen.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauman - Abt. Planung.

**Inhalt des Bebauungsplanes**

Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 1 - 26 und § 9 (2 - 7)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1757)

Darstellung gemäß Planzeichenverordnung vom 30. 7. 1981 (BGBl. I S. 81)

**Bestandteil bzw. beigefügt sind:**

1. Textliche Festsetzungen
2. Bildliche Darstellung des Bebauungsplans mit Begründung
- zu den Inhaberfehlmerkten Festsetzungen
3. Pflanzliste A und C als Ergänzung der textlichen Festsetzungen
4. Landschaftsplan im Sinne der Grünordnungsplanung
5. Geländepläne M 1:200

**Absatz 1**

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung, §§ 1-11 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

A. Baugebiet	Reines Wohngebiet.....
zulässige Anlagen	§ 3 (2).....
ausnahmeweise zulässige Anlagen	§ 3 (3).....

B.1 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet.....
Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	§ 4 (2).....
zulässige Anlagen	§ 4 (2).....

B.2 Baugebiet	Sondergebiet Sport und Freizeitanlagen.....
zulässige Anlagen	§ 4 (1), fürgenie für sportliche Zwecke und Freizeitgerichtungen

Maß der baulichen Nutzung	Auf B1	B2
IS	.....	.....
Zahl der Vollgeschosse	1, Bergseite L. Talseite R.	Höhenhäuser bis max. 80m First
Grundflächenzahl	.....	.....
Geschossflächenzahl	bei Z<0,6 bei R>0,6	höhe zuwissig ..
Baumassenzahl	.....	.....
Grundflächen der baulichen Anlagen	.....	.....

Nr. 2 Bauweise (§§ 22 u. 23 der Bau NVO)	offene Bauweise, Etagen- und Doppelhäuser laut Plan
überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan.....
nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan.....
Stellung der baulichen Anlagen	Firstrichtung laut Plan.....

Nr. 3 Mindestgröße der Baugrundstücke	gefüllt.....
Mindestbreite der Baugrundstücke	gefüllt.....
Mindesttiefe der Baugrundstücke	gefüllt.....

Nr. 4 Flächen für Nebenanlagen die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen, sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	laut Plan.....
---	----------------

Nr. 5 Flächen für den Gemeinbedarf	gefüllt.....
------------------------------------	--------------

Nr. 6 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gefüllt.....
---	--------------

Nr. 7 Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	gefüllt.....
--	--------------

Nr. 9 den besonderen Nutzungsazweck von Flächen, die durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	gefüllt.....
--	--------------

Nr. 10 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	gefüllt.....
--	--------------

Nr. 11 Verkehrsflächen sofern Zweckbestimmung, wie Fußgängerberuhigungsflächen, Flächen für den Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan.....
--	----------------

Nr. 12 Führung von Versorgungsleitungen und -anlagen	laut Plan.....
--	----------------

Nr. 14 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	gefüllt.....
--	--------------

Nr. 15 Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	laut Plan.....
---	----------------

Nr. 16 Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserschutzmaßnahmen, für die Wasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Flächen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	laut Plan.....
---	----------------

Nr. 17 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erdien und anderen Bodenschätzen	gefüllt.....
---	--------------

Nr. 18 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	gefüllt.....
---	--------------

**1 Änderung des Bebauungsplanes (Satzung)**

Gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 17.07.1992 wurde der Bebauungsplan nach § 13 BauGB wie folgt geändert:

1) Der Geltungsbereich wurde an die westliche Grenze der Parzellen Nr. 451/1 und 452/1 verschoben. Die erforderlichen Flächen für Fußweg und Grünfläche (breite ca 400m) wurde von dem westlich angrenzenden Baugrundstück abgetrennt.

2) Zur Reduzierung der befestigten Flächen wurde der Wendehammer der Geierschellstraße um ca. 100 m in die Richtung zurückversetzt, der Fußweg zur Haupterschließungsstraße A wurde statt der ursprünglichen nördlicher Richtung neu festgelegt.

3) Südlich des Wendehammers der Geierschellstraße wurde die öffentliche Grünfläche erweitert und Standorte für 2 Liegbänke bestimmt.

4) Die Kanaltrasse wurde gemäß der örtlichen Aufnahme nachrichtlich übernommen und durch einen Schutzstreifen gesichert.

Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990.

Die Änderung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Marpingen und wurde nach § 10 BauGB am 23.10.92, als Satzung beschlossen.

Die ursprüngliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 04.12.1992

— Geltungsbereich der 1 Änderung

Die betroffenen Grundstückseigentümer erklären sich mit der Änderung einverstanden.



- Nr. 19 Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen entfällt.....
- Nr. 20 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können laut Plan.....
- Nr. 21 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungs träger oder eines beschränkten Personenkreises zu bestimmenden Flächen laut Plan (Versorgungsstraßen 150m breit) (Schutzstreifen Kanal)
- Nr. 22 Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen laut Plan.....
- Nr. 23 Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen entfällt.....
- Nr. 24 Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesmissionschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor sozialen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen laut Plan.....
- Nr. 25 Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträucher b) Bindungen für Beplantungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern laut Plan und laut Pflanzliste A und B
- Nr. 26 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind laut Plan und laut Straßenprojekt...

#### Absatz 2

Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von O.K. Straßenkrone Mitte Raum bis O.K. Erdgeschossfußboden) (laut Regelschritte und Vermerk...)

#### Absatz 3

Festsetzungen für übereinander liegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen, ergänzt durch die entsprechenden §§ der BauNVO entfällt.....

#### Absatz 4

Festsetzungen von auf Landesrecht beruhenden Regelungen. Aufgrund des § 9 Abs 4 B BauG in Verbindung mit § 113 Abs 6 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.

In den bergseitigen Böschungsfächern sind die Garagen, Stellplätze und Zufahrten so einzufügen, daß die Ansicht der Böschung als geschlossenes Bild erhalten bleibt. Im gesamten Geltungsbereich sind nur Sattel- u. Walmdächer mit einer Dachneigung von 18 bis 40° zulässig.

#### Absatz 5

1. Flächen bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind entfällt.....
2. Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind entfällt.....
3. Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt.....

#### Absatz 6

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen, soweit sie zum Verständnis oder für die stadtbauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. gesamter Geltungsbereich liegt im Bauschutzbereich des Segelflugplatzes Hauptsammler laut AVS Geltungsbereich Sonderungsgebiet...

#### Absatz 7

Geltungsbereich des Bebauungsplanes laut Plan.....

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a (3) B BauG erfolgte durch öffentliche Darlegung am 26.05.1987.... Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 B BauG ortsbüchlich ausgelegt vom 17.9.86. bis 18.4.86. Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 17.9.86. gemäß § 10 B BauG als Satzung beschlossen. Die örtlichen Bauvorschriften wurden am 17.9.86. als Satzung beschlossen.

Morpingen, ..... den 7.10.1986. .... gez. Neis ....., Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 B BauG genehmigt.  
Die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs 4 LBO genehmigt.

Saarbrücken den 15.12.1986... Der Minister für Umwelt

I.A.  
Az. C/6 6962/86 Co/Bu

gez. Wurker.....  
Dipl. Ingenieur

Der Genehmigungserlaß des Ministers für Umwelt vom ..... wurde am ..... öffentlich bekanntge- macht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Bürgermeister

**PLANZEICHEN**  
gemäß Anlage zur Planzeichenverordnung 1981

**1 Art der baulichen Nutzung**

- (W) Reines Wohngebiet
- (WA) Allgemeines Wohngebiet
- (S) Sondergebiet Sport- und Freizeitanlagen

**2 Maß der baulichen Nutzung**

- Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstgrenze
- (E) zwingend entfällt

**3 Bauweise**

- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- bestehende Gebäude
- Baugrenze
- Boutinie
- △ nur Einzelhäuser zulässig
- ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

**4 Verkehrsflächen**

- Straße mit Gehwegen
- Wohnstraße
- Gehweg - Fußweg
- öffentliche Parkfläche
- Streifenbegrenzungslinie

**5 Flächen und Leitungen für die Ver- und Entsorgung**

- oberirdisch Elektro-E, Fernmeldeleitung-F  
unterirdisch Wasser-W, Kanal-K, Antennen-A
- Schutzstreifen für Ver- und Entsorgungsleitungen
- Fläche für Versorgungsanlagen  
Zweckbestimmung:  
Elektrizität (Trafostation)

**6 Grünflächen**

- öffentliche Grünfläche
- Grünfläche private Grünfläche
- Spielplatz

**7 Planung, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**

- Umgrenzung von Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern nach Pflanzliste A und B
- § 9 Abs 1 Nr 25 Baumschläge Streudist anpflanzen
- Baum erneut pflanzen
- Sträucher anpflanzen
- Umröhrung von Flächen mit Bindungen für Beete Pflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern § 9 Abs 1 Nr 25 Buchstabe b Baumeerhalten Streubest erhalten
- Sträucher erhalten

**8 Sonstige Pfänzeichen**

- Geltungsbereich
- Entwässerungsrichtung
- Firstrichtung
- bestehende Grundstücksgrenze
- geplante Grundstücksgrenze
- PTH geplante Beschaffungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- [SAN] Umgrenzung des Sanierungsgebietes
- zu beseitigende Gebäude
- geplante Wasserfläche

Aufstellungs- beschuß	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gemäß § 2a Abs. 6	Beschluß als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbind- lich.
23.04.1982	21.05.1982	17.3.-18.4.86	17.9.1986	15, 12, 86	09.01.1987

**DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL  
KREISBAUAMT - PLANUNG**

BETR.: BEBAUUNGSPLAN "GEIERSCHELL" 1. Fassung	M 1:500
GEMEINDE MARPINGEN	ÄNDERUNGEN
BEARZ. 20.2.1986	INR.DAT. BEARB.ANTSL. 1.05.04.92
GEZ. 19.02.1986 Schmitt	
ABT.L. 20.02.1986	
AMTSLEITER 20.02.1986	